

Allgemeine Regelungen PassParTous und dezentrale Ausbildungsplätze (DAP)

Version November 2023



**Liebe Lernende,
liebe Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir heissen Sie in der Stiftung Bühl (SB) und ihrem Ausbildungsbetrieb im 1. Arbeitsmarkt herzlich willkommen.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während der Ausbildung erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die mit dem Vertrag mitgegebenen Richtlinien und Reglemente der Partnerbetriebe ebenfalls verbindenden Charakter haben und mit der Unterzeichnung akzeptiert werden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an den Jobcoach.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Ausbildungszeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

A wie Anfang	<p>Aller Anfang ist schwer. Das vorliegende Reglement beantwortet viele Fragen. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, so richten Sie sich an die zuständige Bezugsperson in der Schule, im Ausbildungsbetrieb oder im Wohnen.</p> <p><i>Siehe auch Fallführende Bezugsperson</i></p>
Absenzen	<p>Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der Berufsbildnerin / dem Berufsbildner und dem Jobcoach gemeldet werden. Bei länger dauernden Absenzen ist ein Arztzeugnis vorzulegen, je nach Vorgabe des Ausbildungsbetriebes. Der Partnerbetrieb kann jederzeit ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangen. Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind wenn möglich auf ausbildungsfreie Zeiten oder Randzeiten zu legen. Dispense für aussergewöhnliche Anlässe müssen beim Ausbildungsbetrieb rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Den Umgang mit unentschuldigten Absenzen regelt der Ausbildungsbetrieb.</p> <p><i>Siehe auch Ferien und Wochenenden / Religion</i></p>
Akteneinsichtsrecht	<p>Die Stiftung Bühl führt Dossiers zu den Lernenden. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG). Das Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden. Urteilsfähige (auch minderjährige) Personen üben ihr Recht auf Akteneinsicht selbstständig aus. Eine Information der Eltern ist in diesem Fall nur mit Zustimmung der urteilsfähigen Person erlaubt. Möchte dagegen eine urteilsunfähige Person Einsicht in ihre Akte erhalten, so übt ihre gesetzliche Vertretung (Eltern, Beistand) dieses Recht für sie aus. Wer das Recht auf Akteneinsicht geltend machen will, wendet sich bitte schriftlich an die Bereichsleitung.</p>
Alkohol	<p><i>Siehe Suchtverhalten</i></p>
Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)	<p>Die Stiftung Bühl verfügt über eine interne wie auch externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Lernende, Mitarbeitende, die eine Verdachts-situation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern.</p>
Anstand	<p>Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Stiftung Bühl (SB). Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt grossgeschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.</p>
Arbeitsweg	<p><i>Siehe Mobilität</i></p>
Arbeitszeiten	<p>Diese richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Partnerbetriebes.</p>
Arzt	<p><i>Siehe Gesundheit</i></p>
Austritt	<p>Der Austritt erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit. Die SB hilft bei der Suche nach geeigneten Anschlusslösungen. Ein Abbruch einer Ausbildung kann aus disziplinarischen Gründen oder durch zu viele Absenzen durch den Partnerbetrieb, die SB oder die IV bewirkt werden.</p>

Auto	<i>Siehe Mobilität</i>
Beistand/Vormund	<i>Siehe Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Berufsfachschule	<p>Nebst dem berufsspezifischen Fachunterricht, den die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner betriebsintern erteilen, verfügt die SB über eine eigene Berufsfachschule. Diese ist ein obligatorischer Teil der Praktischen Ausbildung (PrA). Im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts werden die Fächer «Sprache», «Mathematik» sowie «Mensch und Umwelt» vermittelt.</p> <p>Lernende, die eine Grundbildung mit Attest absolvieren, besuchen die öffentlichen Berufsschulen.</p> <p>Der Fachunterricht findet auf PrA-Niveau in der Regel im Ausbildungsbetrieb statt.</p> <p><i>Siehe auch Schul- und Ausbildungsmaterial</i></p>
Bezugsperson	<i>Siehe Fallführende Bezugsperson</i>
Computer	<i>Siehe Medien</i>
Diplom, Ausweis	<p>Am Ende einer Ausbildung wird ein Diplom/Ausweis ausgehändigt. Bei einer Grundbildung mit Attest (EBA) oder bei der Ausbildung mit Fähigkeitszeugnis (EFZ) handelt es sich um ein Diplom des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), bei der Praktischen Ausbildung (PrA) um einen Ausweis des Fachverbandes INSOS.</p>
Disziplin	<p>Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.</p> <p><i>Siehe auch Verhaltensregeln</i></p>
Drogen	<i>Siehe Suchtmittel</i>
Eltern / Sorgeberechtigte	<p>Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Das Sozialpädagogische Zentrum (SPZ) ergänzt die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen Informationsaustausch gelegt.</p> <p>Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Coachingauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Jobcoach ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme die Ausbildung beeinträchtigen.</p> <p>Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Sobald jemand volljährig wird regeln wir mit den Lernenden, wie der Kontakt zu den Eltern erfolgen soll.</p> <p><i>Siehe auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und Mündigkeit</i></p>
Essen	<p>Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich von der/vom Lernenden zu bezahlen (inkl. Berufsschultag in der SB).</p>

**Fallführende
Bezugsperson**

Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine **Fallführende Bezugsperson** als Koordinatorin, Koordinator. Die Fallführende Bezugsperson ist für alle Lernenden im Rahmen von Ausbildungen im 1. Arbeitsmarkt der Jobcoach.

Siehe auch Förderung, Beratung und Betreuung

Ferien und Wochenenden

Bei den Lernenden im 1. Arbeitsmarkt richtet sich der Ferienanspruch und die Betriebsferien nach den Regeln des Partnerbetriebes. Die Ferientage können nach Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten und dem Jobcoach gewählt werden. Krankheitstage während den Ferien können nachträglich kompensiert werden, sofern sie durch ein Arzzeugnis, welches die "Ferienunfähigkeit" attestiert, bescheinigt sind.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Ausbildungsjahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser beschreibt das Grundangebot des betreuten Wohnens im **SPZ**. Nach der Probezeit kann der individuell erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien (inkl. Betriebsferien) sind die Eltern resp. gesetzliche Vertretung für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Arbeitsschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück.

Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt in begründeten Ausnahmefällen die SB die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. der gesetzlichen Vertretung separat in Rechnung gestellt werden.

**Finanzielles
Lernende intern und
extern**

Für Lernende werden die Ausbildungs- und Wohnkosten von der IV übernommen. Die Sorgeberechtigten, bzw. die Lernenden oder die gesetzlichen Vertretungen erhalten jeweils eine Kopie der Rechnung.

Sind Eltern auf die Unterstützung einer Übersetzerin/eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlerin/Kulturvermittlers angewiesen, sind sie verpflichtet, diese Hilfe selber zu organisieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB in Rechnung gestellt:

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Nichtberufsunfallversicherung NBU	Kollektivversicherung durch SB sofern der Lohn über die SB bezahlt wird.	
Ärztliche/fachärztliche Behandlung		Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Reisekosten	Die Reisekosten zwischen SPZ und Arbeitsort bzw. SPZ und Berufsschule werden bei intern wohnenden Jugendlichen durch die SB übernommen. Alle anderen Reisekosten gehen zu	

	Lasten der/des Jugendlichen bzw. der Eltern. Der Ticketbezug muss selber organisiert werden. Allenfalls kann ein Gutscheinbezug bei der IV erfolgen. Hängt von der IV Verfügung ab.	
Schulmaterial und Lehrmittel		Gemäss Lehrvertrag

Förderung, Beratung und Betreuung

Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden regelmässig interdisziplinäre Fördergespräche statt. Bei allen wichtigen Entscheidungen werden die betroffenen Lernenden, die Eltern / gesetzliche Vertretung sowie die Kostenträger einbezogen.
*Siehe auch **Eltern / Sorgerechthabende** und **Fallführende Bezugsperson***

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Lehrvertrag, Coachingvereinbarung, Passkopie und Kopie Ausländerausweis, AHV/IV-Nr. Bei intern wohnenden Jugendlichen zusätzlich: Wohnvertrag, Impfausweiskopie und allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen. Falls vorhanden, sind Kopien von aktuellen Kinderschutzmassnahmen beizulegen (KESB-Beschlüsse).
*Siehe auch **Meldeverhältnis***

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln.
 Im Internat gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Internats werden zu aktiver Freizeitgestaltung angeregt. Dies ist mit der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten sowie in den Freizeitclubs der Stiftung Bühl möglich. Jugendliche, welche die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verein anstreben, werden darin unterstützt.
*Siehe auch **Erholung***

Geld

*Siehe **Finanzielles***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeits-sicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit.
 Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss der Jobcoach über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertretungen sind aufgerufen, den Jobcoach vor dem Eintritt über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu informieren und die entsprechenden medizinischen Berichte zu übergeben.

Bei **intern wohnenden Jugendlichen** wird die vertrauensärztliche Praxis Eidmatt in Wädenswil bei Notfällen und akuten Erkrankungen beigezogen. Auf Verlangen kann zu Beginn eine ärztliche Eintrittsuntersuchung in dieser Praxis erfolgen. Die Kosten der Eintrittsuntersuchung gehen zulasten der SB. Zum Eintritt ist der Impfausweis (Original) mitzubringen, die Eltern

erhalten ihn umgehend zurück. Die Fallführende Bezugsperson ist gegenüber den behandelnden Ärzten von der Schweigepflicht entbunden und darf interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) bei Bedarf weiterleiten.

Die Vertrauensärzte der Stiftung Bühl sind nicht automatisch Hausärzte für die Jugendlichen. Planbare Behandlungen erfolgen weiterhin über den Hausarzt. Für die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt benötigt es eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung. Die Fallführende Bezugsperson koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten) und gewährleistet bei Bedarf eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Fachärzten (Gynäkologie, Neurologie, Psychiatrie, usw.). Im Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht.

Im **plötzlich eintretenden Krankheitsfall** werden die intern wohnenden Jugendlichen bis zu drei Tagen nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei **schweren Erkrankungen** oder krankheitsbedingten Absenzen mit Arztzeugnis (nach dem dritten Tag) erfolgt die Pflege zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöse Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte für das erste Quartal abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Siehe auch Absenzen / Erholung / Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie / Versicherungen

Gewalt

Siehe Prävention und Grenzverletzungen

Gewerbeschule

Siehe Berufsfachschule

Handy

Siehe Medien

Hygiene

Eine gute **Körperhygiene** ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf **Sauberkeit und Ordnung** – in allen Partnerbetrieben und auf dem SB-Areal ebenso wie in den Wohngruppen und in den persönlichen Zimmern.

Impfungen

Sich impfen zu lassen ist eine persönliche Entscheidung. Wir halten uns an die Empfehlungen des **Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** und verweisen auf den aktuell publizierten Impfplan (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/impfplan.html>).

Wir bitten die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen, den Impfschutz zu überprüfen. Intern wohnende Jugendliche nehmen den Impfausweis zur ersten Konsultation beim SB-Vertrauensarzt mit.

Siehe auch Gesundheit

Kindes- und Erwachsenenenschutzmassnahmen

Besteht bei Jugendlichen eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme, wird die damit beauftragte Person in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen (**Beiständin/Beistand**). Wird im Verlauf des Aufenthalts

ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungspflichtigen Unterstützung benötigen, kann zusätzlich zur Betreuung in der SB eine behördlich eingesetzte Unterstützung beantragt werden. Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls bei unter 18-Jährigen erfolgt eine Gefährdungsmeldung.

Spätestens im letzten Ausbildungsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit die Lernenden in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit der/die junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen drängt sich unter Umständen eine **Massnahme** auf. Im Einvernehmen mit den Lernenden und in Absprache mit den Eltern wird eine geeignete Massnahme empfohlen und die zuständige Behörde kontaktiert, damit diese eine **fachkompetente Begleiterin, einen fachkompetenten Begleiter** einsetzen kann.

*Siehe auch **Mündigkeit***

Kleider

Es gelten die **Vorschriften des Partnerbetriebes**, was die Arbeits- und Schutzkleidung anbelangt.

Im SPZ sollte die **Kleider-Grundausrüstung** für mindestens zwei Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein (detaillierte Checklisten/ Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den SPZ-Teams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Botschaften).

Krankheit

*Siehe auch **Absenzen** und **Gesundheit***

Lohn

Der Lohn wird vom Partnerbetrieb bestimmt und hängt vom **Lehrjahr** und vom **Ausbildungsniveau** ab. Dieser ist im Lehrvertrag ersichtlich. Bei Verträgen welche über die SB laufen bestimmt die IV wie hoch der Lohn ist, auch wenn die Ausbildung ausschliesslich im Partnerbetrieb stattfindet.

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl von Printmedien, TV-/Video- oder Audio-Inhalten, der Computerspiele sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen. Während der Schul- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen der Berufsfachschule SB und Wohngruppen können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** sowie ein **W-LAN** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist der Internetzugang mittels Jugendschutzfilter eingeschränkt.

Die im Internat Berufsbildung geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage

private Geräte mit Internetzugang (Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem Wohngruppenteam mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit diesem zu regeln (gilt nur für intern Wohnende).
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf das IT-Netz der SB, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.
- In der Stiftung Bühl gelten für Games und Filme die Altersempfehlungen von PEGI (zudem sind alle Inhalte für über 18-Jährige in der SB verboten).

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme konsumiert, verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

*Siehe **Gesundheit***

Meldestelle

*Siehe **Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)***

Meldeverhältnis

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Mobiliar

Im SPZ wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den SPZ-Teams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden. Mutwillige Beschädigungen des SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar) werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zum Partnerbetrieb und in die Berufsschule** selbstständig in Verantwortung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas oder Motorrädern** ist die Zustimmung des Jobcoaches einzuholen.

Einzelne Lernende sind während der Ausbildungszeit bereits im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden. Deshalb empfehlen wir unseren Lernenden dringend, keine **Transportdienste** anzubieten bzw. **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen

	<p>oder Kollegen anzunehmen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die Stiftung Bühl lehnt jegliche Haftung ab.</p> <p>Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein Halbtax-Abonnement erwerben.</p> <p><i>Siehe auch Finanzielles</i></p>
Mofas und Motorräder	<i>Siehe Mobilität</i>
Mündigkeit	<p>Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Mit den jungen Erwachsenen wird eine Mündigkeitsvereinbarung getroffen, damit der Informationsaustausch mit den Eltern weiterhin gestattet ist.</p> <p><i>Siehe auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i></p>
Notfälle	<p>In Notfällen ist sofort der Jobcoach und der Betrieb zu informieren.</p> <p><i>Siehe Absenzen</i></p>
Öffentlicher Verkehr	<i>Siehe Mobilität</i>
Prävention und Grenzverletzungen	<p>Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.</p>
Probezeit	<p>Die Probezeit dauert in der Regel drei Monate. Die Dauer wird auf dem Lehrvertrag festgehalten und wird vom Ausbildungsbetrieb bestimmt. Ergeben sich besondere Schwierigkeiten, wird die Situation im Gespräch mit allen Beteiligten gemeinsam erörtert und über die notwendigen Massnahmen beraten.</p>
Provisorium	<p>Bei Verhaltensschwierigkeiten können die Jugendlichen mit internem Wohnen befristet in den provisorischen Aufenthaltsstatus versetzt werden. Werden die Auflagen innert der angesetzten Bewährungsfrist nicht erfüllt, muss mit einem vorzeitigen Aufenthaltsabbruch gerechnet werden.</p>
Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie	<p>Die SB verfügt über einen Fachbereich Psychologie, dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind.</p> <p>Bei psychiatrischen Fragestellungen wird ein Konsiliarpsychiater beigezogen. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-externe Stellen beauftragt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.</p> <p>Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Bezug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt der Jobcoach zu verständigen.</p> <p>Medikamente (Psychopharmaka) werden intern wohnenden Jugendlichen nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben.</p> <p><i>Siehe auch Gesundheit</i></p>

Rauchen	<i>Siehe Gesundheit und Suchtverhalten</i>
Religion	<p>Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren Religion und Glauben.</p> <p>Jugendliche mit anderer Religionszugehörigkeit werden auf Antrag an hohen Feiertagen zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht (Berufsschule SB). Ob sie von der Ausbildung und/oder der externen Berufsschule dispensiert werden können, muss am jeweiligen Ort abgeklärt werden.</p> <p><i>Siehe auch Absenzen</i></p>
Schul- und Ausbildungsmaterial	<p>Das Material für die interne Berufsfachschule (bei einer PrA) wird von der SB beschafft. Lehrmittel und speziell benötigtes Material für den externen Berufsfachschulunterricht (bei einer EBA und EFZ) müssen selber beschafft werden. Die Kostenübernahme wird im Lehrvertrag geregelt. Kosten für Hilfsmittel, welche infolge spezifischer Behinderungen zusätzlich angeschafft werden müssen, sind selber zu tragen. In speziellen Fällen kommt die IV für die Kosten auf.</p>
Schweigepflicht	<p>Mit der Anmeldung willigen die Eltern ein, dass personenbezogene Daten innerhalb der SB bearbeitet und ausgetauscht werden dürfen. Die Mitarbeitenden der Stiftung Bühl, die Praxen der Ergotherapie und Physiotherapie sowie das heilpädagogische Reiten dürfen innerhalb der SB personenbezogene Daten austauschen und haben Zugriff auf das interne Klienteninformationssystem.</p> <p>Die Bekanntgabe von Personendaten gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt. Für die Bekanntgabe von Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich. Im Sozialbereich bestehen spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten erlauben oder gar vorschreiben. Dies gilt insbesondere gegenüber Beistandschaften, der KESB, der Behördenvertretungen der Schulgemeinden oder dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst.</p> <p>Personendaten gegenüber Ärztinnen und Ärzten, externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten usw. werden nur ausgetauscht, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt oder bei einem medizinischen Notfall.</p> <p>Bei urteilsfähigen Jugendlichen gilt die berufliche Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern. Verpflichten uns Jugendliche zur Verschwiegenheit, so halten wir uns daran.</p>
Sexualität	<p>Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.</p> <p>Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität. Aufklärung und Schutz durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen positiv und selbstbestimmt erfolgen können. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert.</p> <p>Distanzlosigkeiten, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.</p>

Sozialpädagogische Zentren (SPZ)

Die betreuten Wohnungen der sozialpädagogischen Zentren (SPZ) bieten Lebensraum für Jugendliche, die während der Ausbildung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können.

Standortgespräch (SG)

Siehe Förderung, Beratung und Betreuung

Suchtverhalten

Sucht hat viele Ursachen. Oft werden **Suchtmittel** konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen.

Nebst ihrer täglichen **Vorbildwirkung** und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare **Regeln** durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, **gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte** wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotinkonsum werden reglementiert. Rauchen ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich im Freien an den vereinbarten Plätzen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Verdampfer/Erhitzer). Alkohol ist im Schul- und Arbeitsalltag nicht gestattet und darf in den SPZ nur ausnahmsweise an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.

Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von **illegalen Drogen** (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) ist verboten und wird sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch. CBD-haltige Cannabisprodukte mit geringer Rauschwirkung werden wie illegale Drogen behandelt, da die Unterscheidung praktisch unmöglich ist.

Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.

Tiere

Das Mitbringen von **Haustieren** ist nicht gestattet.

Unfälle

Siehe Absenzen und Gesundheit und Versicherungen

Velos

Siehe Mobilität

Verhaltensregeln

Die Jugendlichen eignen sich in der Ausbildung und im SPZ vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können ist jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien **Verhalten** einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von **sozialen Kompetenzen** steht deshalb nicht nur im Internat, sondern auch in der Schule und in den Partnerbetrieben an vorderster Stelle.

Siehe auch Disziplin / Gewalt / Kleider / Medien / Suchtmittel

Versicherungen

Alle Jugendlichen müssen privat gegen **Krankheit** versichert sein. Die Lernenden sind in der Regel durch die Partnerbetriebe gegen **Betriebs- und Nichtbetriebsunfall** kollektiv versichert. Der obligatorische Unfallzusatz bei der Krankenkasse kann sistiert werden.

Ob eine **Krankentaggeldversicherung** abgeschlossen wird, hängt vom Partnerbetrieb ab. Details entnehmen Sie bitte dem Lehrvertrag.

Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** ist **obligatorisch!** Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein. Die allfällige Schadenssumme kann rasch sehr hoch sein.

Deshalb beantragen Sie wenn möglich den Zusatz der sogenannten **Wunschhaftung**. Die allfällige Schadenssumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb schützen Sie sich besser vor den finanziellen Folgen.

*Siehe auch **Finanzielles***

Verträge

Alle **Verträge** (PrA, EBA, EFZ, Wohnvertrag) erhalten nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung durch die IV, das AJB oder das Sozialamt gesichert ist.

Wochenenden

*Siehe **Ferien und Wochenenden***

Wohnen

*Siehe **Sozialpädagogische Zentren (SPZ)***

Zahnarzt

*Siehe **Gesundheit***